

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

187 (10.7.1898)

Beilage zu Nr. 187 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 10. Juli 1898.

Badischer Landtag.

110. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 8. Juli 1898.

(Ausschließlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. Schenkel; später Geh. Oberfinanzrath Göller, Staatsminister Dr. Koll, Oberschulrathsdirektor Geh. Rath Dr. Arnspurger, Ministerialdirektor Becker.

Präsident Gönner eröffnet um 9¼ Uhr die Sitzung. Abg. Weber (Offenburg) berichtet über den Nachtrag für die Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg und beantragt namens der Kommission Annahme der Position.

Abg. Dr. Wildens ist der Großh. Regierung dankbar, daß sie die Position für die Neupflasterung eingestellt hat, und freut sich über die Zustimmung der Kommission. Die Frage, ob § 17 oder 18 des Straßengesetzes zur Anwendung komme, soll nach seiner Meinung von den Verwaltungsbehörden entschieden werden.

Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. Schenkel erklärt sich mit dem Kommissionsantrag einverstanden und sagt zu, die Regierung werde thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß über die Frage, ob § 17 oder 18 des Straßengesetzes in Anwendung zu bringen sei, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeigeführt werde.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen. Abg. Laub berichtet über die Bitte des Verwaltungsraths von Hapbach, Amts Schöndau, um staatliche Beihilfe zur Befreiung der Gemeindebedürfnisse. Kommissionsantrag: Empfehlende Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme.

Abg. Birkenmayer: Hapbach, Nebengemeinde von Hög, sei eine der ärmsten Ortsgemeinden des Oberlandes. Deshalb habe ihr die Regierung schon wiederholt Beihilfen gewährt. Die Gemeinde habe nur 26 Bürger und fast alle seien sehr dürftig gestellt. Von Industrie und Landwirtschaft sei keine Rede. Wenn die Gemeinde sich direkt an die Regierung gewendet hätte, würde ihr sicher wieder eine Beihilfe geworden sein. Uebrigens bestände in der Gemeinde kein Mißtrauen gegen die Regierung.

Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. Schenkel bedauert, daß sich die Gemeinde nicht direkt an die Regierung gewandt habe, die ihr wie schon in den letzten Jahren, so auch jetzt wieder auf Antrag eine Unterstützung gewähren wird.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen. Abg. Laub erstattet Bericht über die Petition mehrerer Kanzleidiener betreffend die Anrechnung von wandelbaren Dienstleistungen auf den Gehalt. Kommissionsantrag: Empfehlende Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme.

Geh. Oberfinanzrath Göller bedauert, den Ausführungen des Berichterstatters über den Begriff der wandelbaren Bezüge nicht vollständig beitreten zu können.

Sch. Oberfinanzrath Göller erklärt, die Großh. Regierung habe bisher wesentlich die Auffassung geteilt, daß es zu den Geschäftsaufgaben der Kanzleidiener gehöre, sich an der Hauptreinigung zu beteiligen, und daß der Aufrechnung unterliegende Theil der hierfür bewilligten Gehältern den Lohn für diese Beteiligung darstelle.

Wenn der Herr Abg. Benedey bemerkt habe, es würden den Kanzleidienern gewisse Beträge aufgerechnet, auch dann, wenn ihr tatsächliches Gehältereinkommen diesen Betrag nicht erreiche, so sei der Herr Abgeordnete wohl nicht gut unterrichtet. Dieser Fall werde nicht eintreten und es sei ausgeschlossen, daß ein Kanzleidiener in die Lage kommen könne, durch diese Anrechnung einen positiven Verlust zu erleiden.

Gegenüber den Ausführungen des Abg. Fieser bemerkt Redner ergänzend, daß die Großh. Regierung bei Aufstellung des Gehaltsstarifs von der Auffassung ausgegangen sei, daß eine Aufrechnung der wandelbaren Bezüge eintreten habe, ergebe sich auch aus der damaligen Festsetzung des Gehaltsmaximums. Man habe im Jahr 1888 statt des festen Gehältes von 1200 M. den Kanzleidienern ein Gehaltsmaximum von 1450 M. zugewilligt mit der Bestimmung, daß die wandelbaren Bezüge auf ihren Baargehalt aufgerechnet werden, durch diese Aufrechnung aber der Baargehalt nicht unter 1300 M. sinken dürfe. Dadurch habe man neben der Gehaltssteigerung zu erreichen gesucht, daß diejenigen Kanzleidiener, die nicht in der Lage seien, wandelbare Bezüge zu verschaffen, in der Bemessung des Gehältes selbst eine gewisse Entschädigung finden sollten. Die bezeichnete Erhöhung des Höchstgehältes um etwa 21 Proz. hätte das Maß der anderen vergleichbaren Beamtenkategorien zugebilligten Gehaltssteigerung weit überschritten und wäre nicht als im Bedürfnis liegend anerkannt worden, wenn nicht dabei die Anrechnung der wandelbaren Bezüge vorausgesetzt gewesen wäre.

Er könne somit nur wiederholen, daß die Großh. Regierung stets von der vorhin entwickelten Auffassung ausgegangen sei und daß wenn die Budgetkommission im Jahre 1888 anderer Meinung gewesen sei, dies eben eine Sache sei, auf welche die Großh. Regierung keine Einwirkung hatte. Thatsächlich habe aber die Budgetkommission im Jahre 1888 die gleiche Auffassung wie die Großh. Regierung gehabt.

Abg. Fieser macht den Abg. Hug darauf aufmerksam, daß derselbe bei dem Budget der Universitäten den heutigen Standpunkt nicht vertreten hat. Dort habe Hug die Summen für Reinigung und Heizung bewilligt. Dort werde den Dienern kein Pfennig aufgerechnet. Was aber den Dienern der Universitäten recht sei, das sei den Dienern an den Landgerichten u. s. f. billig. Redner verweist auch auf die Regelung in der Kammer.

Die erwähnte Staatsministerialentscheidung sei, wie er glaube noch anzufügen zu sollen, aber auch durchaus von billigen Rücksichten getragen worden. Aus dem Gebiete der wandelbaren Bezüge habe man nur zwei Arten, die für Ofenheizung und die für Zimmerreinigung, herausgegriffen, alle übrigen aber nicht unter die anrechnungsfähigen Bezüge einbezogen. Dabei habe man die als Reinertrag der erstgenannten Gehältern anzusehenden Beträge — bei den Gehältern für Ofenheizung 50 Proz., bei denen für Zimmerreinigung 30 Proz. — so niedrig angelegt, daß die zur Anrechnung gelangenden Summen verhältnismäßig geringe seien. Die fragliche Staatsministerialentscheidung sei somit nicht nur rechtlich begründet, sondern entspreche auch der Billigkeit.

Die vom Herrn Berichterstatter angeführte Verordnung vom Jahre 1889 über die sachlichen Amtsunkosten falle hier nicht so sehr ins Gewicht; bei dieser Verordnung habe es sich nicht

darum gehandelt, über die wandelbaren Bezüge der Kanzleidiener Bestimmung zu treffen, sondern festzustellen, welche Kosten auf die Handlaffen zu übernehmen seien. Die Gehältern der Kanzleidiener habe man darin deshalb erwähnt, um den Unterschied zwischen den Kanzleidienern bei Centralstellen und denjenigen bei Bezirksstellen hervorzuheben. Die letzteren haben von jeher die Zimmerreinigung und die Ofenheizung unentgeltlich zu besorgen, während den ersteren nach einer schon lange bestehenden Uebung für diese Geschäfte besondere Gehältern bewilligt waren. Diesem thatsächlichen Zustand habe man eine ordnungsmäßige Grundlage geben wollen.

Die Befreiung der Anrechnung der wandelbaren Bezüge der Kanzleidiener sei nach Ansicht der Großh. Regierung nicht ohne vorherige Aenderung der Vorschriften des Gehaltsstarifs möglich. Eine solche Aenderung könne sich aber nicht auf die Kanzleidiener allein beschränken, sondern müsse alle übrigen Beamten mit wandelbaren Bezügen umfassen.

Um jedoch den Wünschen der Petenten entgegenzukommen, beschloß die Großh. Regierung, die in der Staatsministerialentscheidung von 1890 festgestellten Prozentsätze einer Prüfung auf die Möglichkeit einer Herabsetzung zu unterziehen. Auf diese Weise werde sich die von den Kanzleidienern erstrebte Besserstellung erreichen lassen und die Regelung der Hauptfrage, ob überhaupt noch eine Anrechnung der in Rede stehenden Gehältern zugelassen werden soll, einer späteren Zukunft vorbehalten bleiben können.

Abg. Fieser anerkennt das Entgegenkommende in der Erklärung der Großh. Regierung, betont aber, daß die Budgetkommission im Jahre 1886 nicht von der Auffassung ausgegangen ist, die der Regierungsvorrede darlegte. Die regelmäßige Reinigung in der Woche sei Sache der Kanzleidiener, nicht aber die Hauptreinigung. Wenn bei dieser 50 oder 60 Zimmer zu reinigen sind, so muß das einfach bezahlt werden und das Geld dafür darf dem Kanzleidiener nicht aufgerechnet werden. Da das Gesetz nicht einmal sagt, was wandelbare Bezüge sind, so handle es sich lediglich um die Art der Auslegung und es sei deshalb eine Aenderung des Gehaltsstarifs gar nicht notwendig.

Abg. Benedey steht auf dem Standpunkt des Berichterstatters und des Vorredners und empfiehlt eine möglichst einheitliche und gleichmäßige Regelung der Angelegenheit.

Abg. Hug: Die Entscheidung über die Frage stehe und falle mit der Frage, ob der Kanzleidiener zur Hauptreinigung verpflichtet sei. Jedenfalls sei es zweifellos, daß er zur Beteiligung daran verpflichtet sei. Dann sei die weitere Frage, wie hoch das Aequivalenz für diese Arbeit zur Anrechnung komme. Da hierin die Regierung eine entgegenkommende Erklärung gegeben habe und den zur Anrechnung kommenden Prozentsatz eventuell ermäßigen wolle, so könne man zufrieden sein. Er bitte um Auskunft, ob die Regierung die Reinigung zu den Dienstpflichten der Beamten wolle.

Geh. Oberfinanzrath Göller erklärt, die Großh. Regierung habe bisher wesentlich die Auffassung geteilt, daß es zu den Geschäftsaufgaben der Kanzleidiener gehöre, sich an der Hauptreinigung zu beteiligen, und daß der Aufrechnung unterliegende Theil der hierfür bewilligten Gehältern den Lohn für diese Beteiligung darstelle.

Wenn der Herr Abg. Benedey bemerkt habe, es würden den Kanzleidienern gewisse Beträge aufgerechnet, auch dann, wenn ihr tatsächliches Gehältereinkommen diesen Betrag nicht erreiche, so sei der Herr Abgeordnete wohl nicht gut unterrichtet. Dieser Fall werde nicht eintreten und es sei ausgeschlossen, daß ein Kanzleidiener in die Lage kommen könne, durch diese Anrechnung einen positiven Verlust zu erleiden.

Gegenüber den Ausführungen des Abg. Fieser bemerkt Redner ergänzend, daß die Großh. Regierung bei Aufstellung des Gehaltsstarifs von der Auffassung ausgegangen sei, daß eine Aufrechnung der wandelbaren Bezüge eintreten habe, ergebe sich auch aus der damaligen Festsetzung des Gehaltsmaximums. Man habe im Jahr 1888 statt des festen Gehältes von 1200 M. den Kanzleidienern ein Gehaltsmaximum von 1450 M. zugewilligt mit der Bestimmung, daß die wandelbaren Bezüge auf ihren Baargehalt aufgerechnet werden, durch diese Aufrechnung aber der Baargehalt nicht unter 1300 M. sinken dürfe. Dadurch habe man neben der Gehaltssteigerung zu erreichen gesucht, daß diejenigen Kanzleidiener, die nicht in der Lage seien, wandelbare Bezüge zu verschaffen, in der Bemessung des Gehältes selbst eine gewisse Entschädigung finden sollten. Die bezeichnete Erhöhung des Höchstgehältes um etwa 21 Proz. hätte das Maß der anderen vergleichbaren Beamtenkategorien zugebilligten Gehaltssteigerung weit überschritten und wäre nicht als im Bedürfnis liegend anerkannt worden, wenn nicht dabei die Anrechnung der wandelbaren Bezüge vorausgesetzt gewesen wäre.

Er könne somit nur wiederholen, daß die Großh. Regierung stets von der vorhin entwickelten Auffassung ausgegangen sei und daß wenn die Budgetkommission im Jahre 1888 anderer Meinung gewesen sei, dies eben eine Sache sei, auf welche die Großh. Regierung keine Einwirkung hatte. Thatsächlich habe aber die Budgetkommission im Jahre 1888 die gleiche Auffassung wie die Großh. Regierung gehabt.

Abg. Fieser macht den Abg. Hug darauf aufmerksam, daß derselbe bei dem Budget der Universitäten den heutigen Standpunkt nicht vertreten hat. Dort habe Hug die Summen für Reinigung und Heizung bewilligt. Dort werde den Dienern kein Pfennig aufgerechnet. Was aber den Dienern der Universitäten recht sei, das sei den Dienern an den Landgerichten u. s. f. billig. Redner verweist auch auf die Regelung in der Kammer.

Die erwähnte Staatsministerialentscheidung sei, wie er glaube noch anzufügen zu sollen, aber auch durchaus von billigen Rücksichten getragen worden. Aus dem Gebiete der wandelbaren Bezüge habe man nur zwei Arten, die für Ofenheizung und die für Zimmerreinigung, herausgegriffen, alle übrigen aber nicht unter die anrechnungsfähigen Bezüge einbezogen. Dabei habe man die als Reinertrag der erstgenannten Gehältern anzusehenden Beträge — bei den Gehältern für Ofenheizung 50 Proz., bei denen für Zimmerreinigung 30 Proz. — so niedrig angelegt, daß die zur Anrechnung gelangenden Summen verhältnismäßig geringe seien. Die fragliche Staatsministerialentscheidung sei somit nicht nur rechtlich begründet, sondern entspreche auch der Billigkeit.

Die vom Herrn Berichterstatter angeführte Verordnung vom Jahre 1889 über die sachlichen Amtsunkosten falle hier nicht so sehr ins Gewicht; bei dieser Verordnung habe es sich nicht

Abg. Hug kann Fieser's Zahlen nicht als ganz beweiskräftig anerkennen. Es komme auf den Dienstvertrag und die Instruktion des Kanzleidiener an. Im übrigen habe er, Hug, nur hypothetisch gesprochen.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Abg. Dr. Reichardt berichtet über die Bitte der Rathschreiber im Großherzogthum Baden um Ausdehnung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes in den §§ 2 bis 4, sowie um Fürsorge für von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossene Gemeindebeamten. Regierung und Kommission stehen dem Petition wohlwollend gegenüber, halten aber eine Aenderung des Gesetzes zur Zeit für unthunlich, da dasselbe erst kurze Zeit bestesse und durch die Gesetze betreffend das Bürgerliche Gesetzbuch eine große Verschiebung in den Verhältnissen der Rathschreiber eintrete. Die Kommission beantragt deshalb, die Petition als Material für eine künftige Revision des Fürsorgegesetzes der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu übergeben.

Abg. Straub hält die Petition inhaltlich für durchaus berechtigt und begründet die Sachlage näher. Er hofft, daß im nächsten Landtag bereits Stellung zu dem Petition genommen werde. Er glaube, daß der Ausschub den Bestrebungen des Rathschreibervereins nur förderlich sei, da die Erfahrungen bezüglich des günstigen Vermögensstandes und der geringen Belastung nur günstig wirken könnten. Er bitte die Regierung, die Petition in erste Erwägung zu nehmen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen. Abg. Leimbach erstattet Bericht über die Bitte der geschäftsführenden Kommission des Städtetags der mittleren Städte Badens um Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperchaftsbeamte.

Der Kommissionsantrag: Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme als Material für die künftige Gesetzgebung, wird ohne Debatte angenommen.

Abg. Benedey berichtet über die Petition der Stadträthe der der Städteordnung unterstehenden Städte betreffend die Berechtigungen der Oberrealschulen, beziehungsweise die Einführung des wahlfreien lateinischen respektive griechischen Unterrichts an allen Realmittelschulen, sowie die Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1884 und 27. März 1895, und die Eingabe der technischen Staatsbeamten zum gleichen Gegenstand.

Kommissionsantrag: Die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen und die Eingabe der technischen Staatsbeamten für erledigt zu erklären.

Abg. Heimbürger dankt der Kommission und dem Berichterstatter für die wohlwollende Behandlung der Petition. Die Bedenken der Gegner sind theils prinzipieller, theils praktischer Natur. In erster Hinsicht führen sie in's Feld, daß auf den Gymnasien eine viel gebiegener Bildung erreicht wird. Er sei weit entfernt davon, auf die humanistische Bildung mit Verachtung herabzusehen; aber man müsse doch beachten, daß es auch noch andere Bildungsmittel gibt, die zum gleichen Ziele führen. Noch selten sei eine Ansicht schlechter vertreten worden, als die des Professorenkollegiums der Technischen Hochschule in dessen Gutachten. Dieses Gutachten beruhe nicht auf sachlichen Erwägungen, sondern auf einem ganz anderen Gebiete. Eine auswärtige Stimme bezeichne dasselbe als das »folette Einsehen einer Frau« nach gesellschaftlicher Gleichstellung. Weiter zitiert Redner eine Aeußerung des Professor Schöttler. An der Technischen Hochschule in Stuttgart sei es so eingerichtet, daß Abiturienten des Gymnasiums neun Semester, solche des Realgymnasiums acht, jene der Oberrealschule aber nur sieben Semester studiren müssen; das sei doch ein Fingerzeig. Noch nie habe man eine Petition mit kläglichem Gesichtspunkte gehabt, als die der technischen Staatsbeamten. Ihre Vorstellung komme darauf hinaus, daß sie fürchten, an Ansehen zu verlieren. Auf solchem kleinlichen Standpunkt sollten aber gebildete Leute nicht stehen, namentlich solche nicht, die selbst humanistische Bildung genossen haben. Der Einwand, daß die Realschulen ein schlechteres Schülermaterial haben, sei zum Theil wahr. Dies rühre aber daher, daß die meisten Väter ihre Söhne, so lange sie über die Berufswahl noch im Zweifel sind, ohne weiteres in's Gymnasium schicken, weil die Gymnasialschüler später jeden Beruf ergreifen können. In den oberen Klassen der Realschulen aber andere sich das Bild; dort könne sich das Schülermaterial getroßt an die Seite der Gymnasien stellen. Eine Ueberfüllung der gelehrten Berufswege sei bei dem notorischen Mangel an Technikern nicht zu fürchten. Auch das Interesse der Gymnasien spreche für die Petition. Schon jetzt werde ein Rückgang des humanistischen Studiums an den Gymnasien konstatiert; dieser werde noch zunehmen, je mehr die realistischen Fächer an den Gymnasien in den Vordergrund treten. Das Studium der Naturwissenschaften und modernen Sprachen mit ihren literarischen Schätzen führe zu dem gleichen Ideal humanistischer Bildung wie das Studium der alten Sprachen. Was die Ergänzungsprüfungen betreffe, so möge man wenigstens gestatten, daß die Realschulabiturienten sie an dem Realgymnasium ihres Wohnorts machen, und nicht, wie z. B. die Karlsruher, nach Mannheim müssen.

Abg. Fieser steht ganz auf dem Standpunkt des Vorredners und hat dem Gesagten nur wenig hinzuzufügen. Es sei bedauerlich, daß die Regierung sich ablehnend verhalte. Hinter der Stellungnahme gewisser Kreise stehe nichts als der Neid gegen die Juristen, als ob diese der erste Stand im Lande wären. Wenn man aber die Verhältnisse übersehe, so gewahre man eher ein Sinken des Ansehens der Juris-

prudenz und ein gewaltiges Steigen des Ansehens der technischen Berufe. Jetzt laufe man Gefahr, daß immer an den Gymnasien herumgedoktort und nur etwas Halbes erreicht werde. Auch hier sei das Richtige das moderne Prinzip der Arbeitsteilung. Und wenn man dieses Prinzip nehme, müsse man sich auf den Boden der Gleichberechtigung stellen. Der Herr Staatsminister, der das berufenste Urtheil in dieser Sache habe, stehe der Petition am allernächsten. Wenn es nur auf den Staatsminister anläme, würde der Petition rasch entsprochen. Der Minister würde diesen Standpunkt nicht einnehmen, wenn er davon eine Gefährdung der idealen Gesinnung befürchtete. Wer heute mit Gymnasialbildung in einer Bürgerausbildung sich befindet, der müsse, wenn von Elektricitätsanlagen, von Wechsel-, Dreh- und Gleichstrom die Rede sei, ganz von vorn anfangen, wenn er etwas verstehen wolle. Er wolle sich nicht besser machen als andere Leute, aber er sage, was das Verständnis für die technischen Wunder anbelange, die hochgebildeten Juristen noch ABC-Schützen seien. Dehne man in den Gymnasien den Unterricht in den Realien aus, dann komme wieder die Ueberbürdungsfrage. Man müsse also scheiden und nicht Anhalten wie das Reformgymnasium, das die erhofften Resultate nicht liefern werde, mit allem möglichen bedecken. Auf die Ergänzungsexamen gebe er nicht viel. Der Staatsminister möge kühn und entschlossen vorgehen. (Beifall.)

Abg. Köhler hat schon vor zwei Jahren den Wunsch ausgesprochen, daß man den Realschulen diejenige Berechtigung geben soll, die sie anderwärts, namentlich in Preußen schon haben. Indessen möchte er den Uebergangszustand, wie er in der Petition verlangt wird, nicht wünschen. Ein solcher würde nur dem Ernst des Studiums Abbruch thun.

Abg. Kopf präzisirt den Standpunkt der Kommissionsminderheit. Die Petition verlange eine radikale Aenderung dessen, was bisher bestand. Er wisse sich frei von Vorurtheilen gegen die Oberrealschulen; im vorliegenden Fall aber handle es sich darum, was der Staat von seinen Beamten verlangen kann. Dieser ist berechtigt, von den Beamten die höchste Vorbildung zu verlangen. Wer eine Wissenschaft historisch betreiben will, muß lateinisch verstehen. Es sei ein Irrthum aller Vorredner, daß die Kenntniß der französischen Sprache auf den Gymnasien nicht vermittelt würde. Wenn das Studium der alten Sprachen noch ein klein wenig eingeschränkt würde, dann könnte man auch noch die englische Sprache einbeziehen. Das Studium der Mathematik und Naturwissenschaften in der Ausdehnung, wie es die Vorredner wünschen, gehöre auf die Hochschule. Uebrigens müsse er der Ansicht entgegenstehen, als ob die Gymnasien in diesen Fächern nichts leisten. Man habe keinen Grund, einem Stand eine Vorbildung aufzudrängen, die er nicht will. Man könne über das Maß der Vorbildung, die für die Techniker notwendig ist, verschiedener Meinung sein, aber seit wann stürze man sich auf Neuerungen in einem System, das sich bis jetzt in allen Theilen bewährt hat? Die gewünschte Neuerung würde eine große Menge von Enttäuschungen bringen. Seit dem Bestehen der neunklassigen Realschulen bestehe das Drängen nach neuen Abgabebereichen. Redner ist der Meinung, daß das Ministerium mit Recht auf seinem ablehnenden Standpunkt

verharret. Er spricht sich schließlich auch gegen die Ergänzungsprüfungen aus und wünscht eventuell deren Abhaltung an den Gymnasien.

Staatsminister Dr. Koll theilt die Ansicht des Vorredners über die Vorzüge des Unterrichts in den klassischen Sprachen durchaus. Aber die Frage liege nicht so, daß die Techniker ihre Vorbildung an den Realmittelschulen suchen müssen, sondern so, daß je nach ihrer besonderen Veranlagung die Wahl den jungen Leuten gelassen werden soll, wo sie für ihre Zwecke ihre Vorbildung suchen wollen. Für gewisse Köpfe sei die Vorbildung auf den Realmittelschulen unstrittig die bessere. In unserer obersten Baubehörde sitzen Architekten, die das Glänzendste geleistet haben, und doch haben sie keine humanistische Vorbildung genossen. Unsere Ingenieure haben wir früher aus England geholt und nur gefragt, ob die Leute tüchtig seien. Vor 20 Jahren haben wir bezüglich der Ingenieure schon gehabt, was wir heute in verbesserter Form wieder anstreben. Wer einen historischen Zug in sich hat, wird auch künftig das Gymnasium besuchen; wer keinen Sinn für das Historische, sondern für die Reusprachen, für Mathematik, für Naturwissenschaften, für Zeichen, überhaupt für das Praktische hat, wird sich den Realmittelschulen zuwenden. Damit wird jeder Kopf den Unterricht genießen, der gerade für ihn der beste ist. Dies liege auch im Interesse des Gymnasiums, von dem sonst alles Mögliche verlangt und dessen Grundlage beeinträchtigt werde. Wir können nicht von einer Schule für die verschiedenen Anlagen alles erwarten. Es ist jetzt zuviel Material in der Welt. Das muß vertheilt werden und es kann vertheilt werden. Wir wollen auch keine Schulen erster und zweiter Klasse, sondern nur erster Klasse. Er bitte also, daß das Haus in der Hauptfrage dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung beitrete. Bezüglich des Provisoriums halte er die Bedenken des Abg. Köhler für gerechtfertigt. Dieser Antrag gehe zu weit und er fürchte neben der Ueberbürdungsfrage noch das Durcheinander. Man dürfe nicht noch ein Stück vom Gymnasium in die Oberrealschule hereinbringen und die eigenartige Bildung der Oberrealschule, für die dieselbe jetzt den Beweis der Vollwertigkeit erbringen sollte, gefährden. Bezüglich des Orts der Ergänzungsprüfungen könne man Erleichterungen treffen. Ein Provisorium sei übrigens auch nicht notwendig. Er sei überzeugt, daß es nicht mehr lange dauern werde, denn wir können nicht anders handeln, als die Mehrzahl der deutschen Staaten handle. (Bravo!) Seinen Kollegen in den anderen Ministerien müsse er selbstverständlich das Recht ihrer Meinung lassen.

Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. Schenk hat den Standpunkt der drei übrigen Ministerien darzulegen. Für dieselben waren lediglich die Interessen des technischen Dienstes maßgebend. Die Ministerien haben Gutachten bei berufenen technischen Stellen erhoben und diese Gutachten erkennen ein Bedürfnis zu einer Aenderung nicht an. Auch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen nicht dafür, diese dritte Art der Mittelschulbildung für die technischen Beamten einzuführen. Denn es sei für dieselben, insbesondere für die Architekten und Forstbeamten, die Kenntniß des Lateins sehr wünschenswert, und es wäre unzulässig, für die technischen Beamten drei verschiedene Arten der Mittelschulbildung zuzulassen und damit

die Einheitlichkeit in ihrer Berufsbildung zu beeinträchtigen, während die anderen wissenschaftlich gebildeten Beamten, insbesondere die Juristen eine einheitliche Vorbildung genießen. Redner nimmt die Techniker in Schutz gegen die Behauptung, daß sie nur aus Eitelkeit gehandelt haben. Jedenfalls dürfe man diese tiefeinschneidende Frage nicht überhastet. Die Realschulen erster Ordnung haben wir in unserem Lande erst seit einigen Jahren und die Berechtigung der Realschulen zur Vorbildung der technischen Beamten sei in andern Staaten erst seit kurzem gewährt. Man möge daher noch warten, bis diese junge Anstalt weiter erprobt sei, und auch die Erfolge in den andern deutschen Staaten abwarten. Eine unbedingte Verneinung könne man in dieser wichtigen Angelegenheit nicht aussprechen, die drei Ministerien behalten sich eine weitere Prüfung für spätere Zeit vor.

Abg. Klein tritt für die Petition ein. Wir wollen nur das thun, was die andern deutschen Staaten schon gethan haben. Er stehe auf dem Standpunkt Fiefers, man möge die Bildung überhaupt freigegeben und den jungen Leuten sagen: sucht sie, wo ihr wollt.

Abg. Dr. Wildens dankt der Kommission, dem Berichterstatter, den Abg. Heimburger und Fießer, sowie dem Herrn Staatsminister für die wohlwollende Behandlung der Petition. Er habe in den Schlussworten des Herrn Staatsministers einen Hoffnungsstrahl leuchten sehen, der durch den Ministerialdirektor verflüchtigt worden sei. Die Oberrealschulen müßten, wenn man ihnen nicht die Berechtigung gebe, ihrer Auflösung entgegengehen. Er bittet um Annahme des Kommissionsantrags, wodurch dem Unterrichtsministerium eine Stütze gegen die übrigen Ministerien gegeben werde.

Abg. Delisle bemerkt gegenüber den von Herrn Honell herausgerechneten Zahlen, daß sich diese nur auf die Hauptprüfung beziehen und daß Honell nicht beachte, daß in der Vorprüfung am meisten Gymnasialisten durchgefallen sind. Wenn durch die Vorprüfung das Schülermaterial gestiebt sei, dann können wohl bessere Ergebnisse herauskommen.

Abg. Armbruster steht auf dem Standpunkt der Kommissionsminderheit. Die Bestrebungen der Petenten laufen darauf hinaus, nicht nur die Leistungen der humanistischen Gymnasien herunterzusetzen, sondern diese Institute womöglich ganz zu eliminieren. Redner verweist auf den langjährigen Kampf gegen das Gymnasium.

Abg. Wildens glaubt, daß dem Gymnasium ein Dienst erwiesen werde, wenn man die Berechtigung der Oberrealschule erweiter.

Der Berichterstatter, Abg. Benedy, äußert in seinem Schlusswort seine Befriedigung über den Gang der Debatte und gibt sich der Erwartung hin, daß der Widerstand der Regierung im Lauf der Zeit ganz schwinden wird.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Heimburger wird der Kommissionsantrag mit 41 gegen 7 Stimmen angenommen.

Schluss der Sitzung 2 1/2 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

N. 691. Nr. 13.187. Raftatt.

Öffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen **Bischweier, Gaggenau, Iffezheim, Niederbühl, Oberndorf** und **Rothenfels** haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unsern Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (Spezialfrist) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

Dies veröffentlicht:

Raftatt, den 6. Juli 1898.

Großh. bad. Amtsgericht.
Wintler.

N. 711. Heibelberg.

Öffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen **Altenborn, Bammenthal mit Reilsheim, Bilsberg, Eppelheim, Gandschuhshaus, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach mit Eiterbach, Kirchheim, Kleingemünd, Kobersfeld, Mauer, Müdenloch, Nufloch, Sandhausen mit Bruchhausen, Schönau, St. Jigen, Speckbach, Waldhilsbach, Waldwimmersbach, Wieblingen mit Grenzshof und Wiesloch** haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unsern Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (Spezialfrist) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

Dies veröffentlicht:

Heibelberg, den 8. Juli 1898.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Gomburger.

N. 716. Laß.

Öffentliche Mahnung.

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unsern Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (Spezialfrist) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Grund- und Pfandbuchführers zu Jedermanns Einsicht offen.

Laß, den 8. Juli 1898.

Der Grund- und Pfandbuchführer:
Bress.

Der Bereinigungskommissar:
K. Koll.

N. 682. Nr. 9629. Rehl.

Öffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen **Auenheim, Boderstweier, Diersheim, Gaartsweier, Freifeld, Granelshaus, Gaudereuth, Helmlingen, Hesselhurst, Hohenbühl, Dolshausen mit abgeordneter Gemarkung „Thomaswald“, Honau, Dorf Rehl, Stadt Rehl, Kork, Legehurst, Leutesheim, Lichtman, Ring, Remprechtshofen mit abgeordneter Gemarkung „Raimwald“, Mudenstropf, Neufreifeld, Reimbühl, Odelshofen, Querbach, Rheinischhofheim mit abgeordneter Gemarkung „Korkerwald“, Sand, Scherzheim, Willstätt und Hierolschhofen** haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unsern Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (Spezialfrist) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

Dies veröffentlicht:

Rehl, den 5. Juli 1898.

Großh. bad. Amtsgericht.
Leonhard.

Brüderliche Rechtsfreie.

N. 704. Nr. 85.712. Mannheim.

Ueber das Vermögen des Spejereitwarenhändlers Konrad Schmenger in Mannheim wird heute Nachmittag 4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Georg Fischer, Kaufmann hier. Konkursforderungen sind bis zum 28. Juli 1898 bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle Diejenigen, welche an die Masse als Konkursgläubiger Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zu genanntem Termine entweder schriftlich einzureichen oder bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben, unter Beifügung der urkundlichen Beweisstücke oder einer Abschrift derselben.

Zugleich wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag den 4. August 1898, Vormittags 11 Uhr,

sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, 1. September 1898, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte Abth. II, Mannheim, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Juli 1898 Anzeige zu machen.

Mannheim, den 7. Juli 1898.

Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts:
Stal.

Vermögensabsonderung.

N. 645. Nr. 11.488. Mannheim.

Die Ehefrau des Bäckers Ferdinand Bolz, Sofie, geborene Köhler, in Mannheim, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Dienstag den 18. Oktober 1898, Vormittags 9 Uhr,

bestimmt.

Dies wird zur Kenntnismahme der Gläubiger anordnend veröffentlicht. Mannheim, den 2. Juli 1898.

Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts:
Dr. Bennemann.